

Schweizerische Bundesversammlung.

Die ordentliche Sommeression der gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft ist am 21. Juli 1860 geschlossen worden, nachdem alle zur Behandlung vorgelegenen Gegenstände ihre Erledigung gefunden hatten, mit Ausnahme des Rekurses des Redaktors und Herausgebers des Progrès, Hrn. Eugène Jaccard, von Lausanne.

Die vom Präsidenten des Nationalrathes, Herrn Dr. Weder von St. Gallen, gehaltene Schlussrede lautet wie folgt:

Die Bundesversammlung steht am Schlusse ihrer dormaligen ordentlichen Sitzung. Die gewöhnlichen Geschäfte konnten in verhältnißmäßig kurzer Zeit erledigt werden; ein Beweis, daß sich unsere Bundeseinrichtung fortwährend fester gestaltet. Die Kommission für Prüfung der gesammten Staatsverwaltung erstattete einen beruhigenden Bericht; sie fand bei den gegebenen Verhältnissen keinen Anlaß zu wichtigeren Mägen und daherigen Anträgen. Es gelangten auch nur wenige Rekurse und Bittschriften an die Bundesversammlung; man darf daraus die Folgerung ziehen, daß im Volke Mäßigkeit waltet, und daß die Verwaltung des Bundes als eine gerechte und billige anerkannt wird. Trotz der theilweisen Stokung des Handels und der Gewerbe haben sich unsere finanziellen Zustände auch am Ende des letzten Jahres als befriedigend herausgestellt.

Die größte Aufmerksamkeit der Bundesbehörden verdient stetsfort die Savoyer Angelegenheit, und zwar nicht allein wegen unserer daherigen Stellung zum Auslande, sondern eben so sehr auch wegen ihren Wirkungen im Innern der Eidgenossenschaft.

Als die Abtretung von Savoyen an Frankreich zur Sprache kam, erhoben sich sogleich zwei sehr verschiedene Ansichten über die Art und Weise, wie die Schweiz ihre darauf bezüglichen Rechte und Interessen zu wahren habe. Die Einen stellten die Behauptung auf, daß die Schweiz diese ihre Rechte und Interessen, so wie auch ihre Ehre nur durch Waffengewalt zu erhalten im Stande sei; die Andern hingegen fanden, daß es auch möglich sein dürfte, die Rechte und Interessen der Schweiz auf dem Wege der Unterhandlung zu wahren, und daß die Bundesbehörden zu einer Maßregel, welche einen gefährlichen Krieg zur Folge haben könnte, nur dann schreiten sollten, wenn das Vaterland wirklich in Gefahr stehe.

Viele erprobte Patrioten behaupteten mit Hinweisung auf die schiedsrichterliche Uebereinkunft von 1564: der Herzog von Savoyen habe sich

dadurch verpflichtet, Nordsavoyen an keinen andern Herrn oder Fürsten zu veräußern; jene Uebereinkunft bestehe noch in Kraft, und der Nachfolger des Herzogs sei daher nicht befugt, dasselbe an den Kaiser von Frankreich abzutreten; durch einen solchen Vertragsbruch werde die Eidgenossenschaft gefährdet und beleidiget; sie könne sich nur durch militärische Besetzung von Chablais und Faucigny Genugthuung verschaffen.

Viele andere, eben so erprobte Eidgenossen haben erwidert: es erscheine die Rechtskräftigkeit jener Uebereinkunft wenigstens als zweifelhaft, nachdem man in den Jahren 1601 und 1792 beidseitig ohne Vorbehalt davon abgegangen; es sei auch zweifelhaft, ob die bezüglichlichen Bestimmungen jener Uebereinkunft nach republikanischen Grundsätzen überhaupt als rechtsgültig angesehen werden könnten; und endlich: die Schweiz sollte am allerwenigsten dann zu einem Kriege Veranlassung geben, wenn sie nicht in unbedingtem gutem Rechte stehe.

Viele unverdächtige Vaterlandsfreunde sind einfach von der Ansicht ausgegangen: die Kongressmächte haben im Jahr 1815 Nordsavoyen ausdrücklich in die immerwährende Neutralität der Schweiz eingeschlossen, und dieser das Recht eingeräumt, das neutralisirte Savoyen in Kriegsfällen zu besetzen. Der König von Sardinien habe diese Neutralität, so wie das Recht der Schweiz in den Jahren 1815 und 1816 ausdrücklich und vertragsmäßig anerkannt. Durch den Uebergang von Savoyen an Frankreich verliere die Neutralität desselben, und damit auch das darauf bezügliche Recht der Schweiz alle Bedeutung. Nur durch militärische Besetzung des neutralisirten Gebietes von Savoyen könne die Schweiz den Status quo aufrecht erhalten, und ihr Recht und ihre Ehre schützen.

Viele andere, eben so unverdächtige Schweizer sahen auch diese Verhältnisse anders an:

Vor Allem müsse zwischen der schweizerischen und der savoyischen Neutralität wohl unterschieden werden.

Die Neutralität der Schweiz beruhe einerseits auf dem anerkannten Grundsatz derselben, in die Händel der andern Staaten sich nicht einzumischen, und andererseits auf der ebenfalls anerkannten Pflicht derselben, diese Neutralität resp. ihr Gebiet mit allen Kräften selbst zu schützen, und endlich auf der Anerkennung und Gewährleistung der Kongressmächte.

Die Neutralität von Nordsavoyen hingegen beruhe nicht auf dem anerkannten Grundsatz des Königs von Sardinien, sich in die Angelegenheiten anderer Staaten nicht einzumischen, und eben so wenig auf der Pflicht desselben, diese Neutralität selbst zu schützen. Auch die Schweiz habe den Schutz der savoyischen Neutralität nicht übernommen, sondern nur das Recht erworben, das neutralisirte Gebiet von Savoyen zur Zeit eines Krieges nach dem Abzuge der königlichen Truppen zu besetzen.

Ueber den Umfang dieses Rechtes der Schweiz seien die eidgenössische Behörde und der König von Sardinien schon im Jahr 1815 nicht einig gewesen; die Tagsatzung habe die entschiedene Ansicht ausgesprochen, daß der Schweiz keine Pflicht obliege, im Falle eines Krieges das neutralisirte Savoyen zu besetzen und zu schützen, sondern daß sie nur das Recht besitze, dieselben dann zu besetzen, wenn es ihre eigenen Interessen wünschbar machen; der König von Sardinien hingegen habe behauptet: sobald er seine Truppen aus dem neutralisirten Gebiete zurückziehe, müsse die Schweiz es besetzen, und die Neutralität desselben in gleicher Weise schützen und vertheidigen, wie ihre eigene.

Die eidgenössischen Behörden haben früher diesem Rechte der Schweiz, vielleicht im Hinblick auf die französischen Festungen d'Écluses und des Rousses und auf das französische Land Gex, nicht die hohe Bedeutung beigelegt, welche man demselben heute beilege, indem sie bis zur neuesten Zeit unterlassen haben, sich mit dem Könige von Sardinien über den Umfang und die Art und Weise der Ausübung desselben zu verständigen.

Es stütze sich daher die savoyische Neutralität einzig auf die Erklärung und Gewährleistung der Kongressmächte, daß zur Zeit eines Krieges keine Truppen eines andern Staates, diejenigen der Schweiz allein ausgenommen, durch Nordsavoyen durchziehen oder sich daselbst aufhalten dürfen.

Wenn die Kongressmächte diese ihre Neutralitäts-erklärung nicht mehr gewährleisten, so falle die Neutralität von Nordsavoyen von selbst dahin, weil kein anderer Staat die Beschützung oder Aufrechterhaltung derselben unbedingt übernommen habe. Bestehe die Neutralität von Nordsavoyen nicht mehr, so sei der Beherrscher desselben im Falle eines Krieges auch nicht mehr gezwungen, seine Truppen aus dem eigenen Lande zurückzuführen, und der Schweiz die Besetzung desselben auf friedlichem Wege möglich zu machen. Mit dem Aufgeben der Gewährleistung der Neutralität von Seite der Kongressmächte falle daher faktisch auch das Recht der Schweiz dahin. In diesem Falle hätte die Schweiz dann vielleicht nur zu bedauern, daß sie bei den Verhandlungen von 1815 mit dem Rechte, Nordsavoyen in dem bestimmten Falle zu besetzen, nicht zugleich auch die Pflicht übernommen habe, die Neutralität desselben unbedingt zu schützen.

Der Schweiz stehe aber noch nicht zu, anzunehmen, daß die Kongressmächte, wozu Frankreich auch gehöre, ihr im Jahr 1815 so feierlich gegebenes Wort brechen, und bei den veränderten Verhältnissen allfällig nicht andere Garantien für die Aufrechterhaltung des der Schweiz damals zugesicherten Rechtes aufstellen werden. Die Zeit zu einer solchen Annahme sei um so weniger schon gekommen, als der Kaiser von Frankreich gemäß dem Abtretungsvertrage

vom 24. März d. J. das neutralste Savoyen unter den gleichen Bedingungen übernommen, wie der König von Sardinien es besessen, und als derselbe sich zugleich verpflichtet habe, mit der Eidgenossenschaft und den Kongressmächten sich dießfalls zu verständigen.

Vor Allem müsse der Bund die bezüglichen Verhandlungen mit Frankreich und allfällig auch mit den Kongressmächten pflegen, und er könne erst dann, wenn diese resultatlos bleiben würden, weitere Entschlüsse fassen.

Es ist einleuchtend, daß die Vertheidiger der einen Ansicht von dem Grundsatze ausgingen: jeder Vertragsbruch eines Fürsten gegenüber der Schweiz sei eine Beleidigung der letztern, welche der Bund sich nicht gefallen lassen dürfe, sondern vielmehr pflichtig sei, das bedrohte oder verletzte Recht mit Waffengewalt zu schützen, gleichviel, ob das bedrohte Recht von kleinerer oder größerer Bedeutung, bestritten oder unbestritten sei, und gleichviel, ob dabei die Existenz der Schweiz in Frage komme oder nicht; in schlimmsten Falle sei ein ehrenvoller Untergang besser, als eine schmachvolle Existenz. Es ist das die Sprache der Eidgenossen früherer Jahrhunderte.

Dagegen haben die Vertheidiger der andern Ansicht angenommen: der Bund stehe nicht mehr in den gleichen Verhältnissen zu den Kantonen und zu dem Auslande, wie vor Jahrhunderten, wo sogar Plapartkriegen möglich gewesen. Es liege in der Pflicht der eidgenössischen Behörden, jedesmal genau zu untersuchen, welche Beschaffenheit und Bedeutung ein in Frage gestelltes Recht der Schweiz habe, und welche Wege offen stühen, ein solches zu schützen. Die Veranlassung eines Krieges für die Behauptung eines zweifelhaften oder eines auf fatale Eventualitäten im Auslande gegründeten Rechtes könnten die eidgenössischen Behörden in gegenwärtiger Zeit nicht rechtfertigen, namentlich so lange nicht, als alle andern Mittel zum Schutze desselben noch nicht erschöpft seien.

Die Vertheidigung der einen, wie der andern Ansicht kann aus einem hohen patriotischen Gesühle, aus warmer Vaterlandsliebe hervorgegangen sein, und es kann niemand die Befugniß haben, weder den Trägern der einen, noch denjenigen der andern Anschauungsweise unedle Beweggründe oder unschweizerische Absichten zu unterschieben. Davon sollten aber Alle überzeugt sein, daß die Schweiz einen Krieg für ein zweifelhaftes oder bestrittenes Recht im Auslande unmöglich mit Glück führen könnte, wenn weder in den obersten Bundesbehörden, noch im Volke Einigkeit darüber bestünde.

Es tauchten aber in der Schweiz über die Savoyer Frage und die Lösung derselben auch andere Ansichten auf, deren Ausführung für unser Vaterland noch weit gefährlicher wäre, als die Ausführung der einen von den berührten.

Was viele der bittersten Eidgenossen nicht begreifen, sondern nur Bedauern konnten, ist, daß nicht nur unter dem Schweizervolke, sondern von Schweizern selbst im Auslande die Ansicht verbreitet wurde, daß von einer günstigen Lösung der Savoyer Frage die Unabhängigkeit und die Existenz der Schweiz abhängen.

Ist man auch allgemein darüber einverstanden, daß die Schweiz, wenn Nordsavoyen mit seiner Neutralität beim Königreich Sardinien geblieben, oder wenn bei den veränderten Verhältnissen die Provinzen Chablais und Faucigny mit unserm Gebiete vereinigt würden, eine weit günstigere Militärgränze gegen Frankreich hätte, so kann sie doch nicht zugeben, daß der Besitz ihres Rechtes auf Nordsavoyen, oder der Besitz dieses Gebietes selbst ihre Unabhängigkeit und ihre Existenz bedinge.

Nein! die Unabhängigkeit und die Existenz der Schweiz beruhen auf andern festern Fundamenten. Diese Fundamente bestehen:

1) in dem unaufhörlichen Bestreben des Bundes, durch feste Handhabung der Sicherheit und Gerechtigkeit gegen Alle, und durch sorgfältige Beförderung wahrer Bildung und wahrer Wohlfahrt des Volkes dieses in allen Kantonen immer mehr und mehr zum Bewußtsein und zur Ueberzeugung zu bringen, daß es im Genuße seiner Freiheit wahrhaft glücklich sein könne, und daß es unter keiner andern Regierungsform ein solches Glück zu erreichen im Stande wäre;

2) in der gewissenhaften Ausübung der eigenen, Schweizerischen Neutralität gegen alle andern Staaten, und in der Erhaltung und weitem Erwekung der Sympathien aller Völker, welche ein Gefühl für Humanität und Freiheit haben, und endlich

3) in der Ausbildung einer möglichst guten und möglichst großen Armee, deren Bestandtheile ohne Ausnahme zu jeder Zeit mit der Begeisterung und Tapferkeit unserer Väter bereit sind, jeden Fleck von Schweizererde mit Gut und Blut zu schützen und zu vertheidigen.

Wenn die Bundesbehörden Hand in Hand mit dem Schweizervolke diese Fundamente unserer Freiheit und Unabhängigkeit mit republikanischer Treue und Einigkeit sorgfältig erhalten, immer mehr befestigen und verbessern, dann wird unser theures Vaterland frei und unabhängig fortbestehen, gleichviel, ob die Savoyer Frage so oder anders gelöst werde.

Ich erkläre die ordentliche Sitzung des Nationalrathes vom Juli 1860 als geschlossen.

Schweizerische Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.07.1860
Date	
Data	
Seite	631-635
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 141

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.